

793 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Verkehrsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Ing. Hobl, Dkfm. DDr. König, Dr. Ofner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem kraftfahrrechtliche Vorschriften geändert werden (5. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle) (119/A)

Die Abgeordneten Ing. Hobl, Dkfm. DDr. König, Dr. Ofner und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 11. Juni 1981 den obgenannten Initiativantrag, der dem Verkehrsausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Diesem Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die jüngste Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Bereich des § 66 KFG 1967 sowie das Überhandnehmen von Suchtgiftmißbrauch machen eine Anpassung dieses Gesetzes erforderlich.

1. Zu § 66 Abs. 1 lit. a:

Auch für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit muß die Suchtgiftabhängigkeit wie im § 5 Abs. 8 StVO 1960 der Alkoholisierung gleichgestellt werden.

2. Zu § 66 Abs. 2 lit. c:

Auch die schweren Suchtgiftdelikte („Verbrechen wider die Volksgesundheit“) sollen die Annahme des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit rechtfertigen.

3. Zu § 66 Abs. 2 lit. e:

Durch das Erk. vom 18. Oktober 1979, Zl. 1481/79, hat der VwGH in einem verstärkten Senat die lit. e so eng ausgelegt, daß die Verweigerung des Alkotests nicht als eine Übertretung des Fahrens in alkoholisiertem Zustand mit einem Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ und darüber gewertet werden kann. Diese Bestimmung war daher so zu formulieren, daß — wie in der bisherigen Verwaltungspraxis — auch die Verweigerung der Alkoholuntersuchun-

gen als Grund für die Annahme der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit gilt. Ferner wurde auch durch die Trennung der beiden Tatbestände (ohne und mit Verkehrsunfall) eine klarere Fassung erzielt.

4. Zu § 66 Abs. 2 zweiter Satz:

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 21. März 1980, Zl. 3029/79, festgelegt, daß eine Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. a StVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 zweiter Satz StVO, deren Strafe im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens erster Instanz nicht geübt ist, als bestimmte Tatsache im Sinne des § 66 Abs. 1 KFG nur einmal für eine Entziehung der Lenkerberechtigung herangezogen werden darf. Durch dieses Erkenntnis des VwGH wurde der Behörde die Möglichkeit genommen, eine in einem Entziehungsbescheid bereits einmal verwertete Bestrafung wegen Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand abermals nach Setzung eines gleichartigen Deliktes zu verwerten, dh. die Lenkerberechtigung neuerlich zu entziehen bzw. die Entziehungszeit in einem neu zu erlassenden Entziehungsbescheid dementsprechend höher festzusetzen.

5. Zu Art. VI Abs. 2 der 4. KFG-Novelle:

Im Zuge der Beratungen über die 11. KDV-Novelle, BGBl. Nr. 16/1981, hat sich ergeben, daß Zweikreisbremsen für Anhänger (§ 6 Abs. 12 a KFG 1967 idF 4. Novelle) derzeit noch nicht auf dem Markt angeboten werden, weshalb die entsprechende Durchführungsbestimmung für die Wirksamkeit dieser Bremsen (§ 3 m KDV 1967) auch erst mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 erlassen wurde (siehe Art. III Abs. 2 lit. d 11. KDV-Novelle). Daher wäre zur Vermeidung unnötiger Ausnahmegenehmigungen (§ 34 KFG 1967) aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Inkrafttreten auch der bezüglichen Vorschriften des KFG 1967 auf den selben Zeitpunkt zu verschieben.

2

793 der Beilagen

Der Verkehrsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 29. Juni 1981 in Verhandlung genommen.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Ing. Hobl, Dkfm. Gorton, Hietl und Dkfm. DDr. König sowie der Bundesminister für Verkehr Lauscker beteiligten, wurde von den Abgeordneten Ing. Hobl, Dkfm. Gorton und Dr. Ofner ein gemeinsamer Abänderungsantrag gestellt, der lediglich legistische Anpassungen zum Gegenstand hat.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 119/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung

des oberwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Ausschuß stellt fest, daß der vorgesehene neue zweite (letzte) Satz des § 66 Abs. 2 nichts an der Bestimmung des Abs. 3 lit. b ändert; d. h. bereits getilgte Strafen dürfen auch in den Fällen des Abs. 2 zweiter Satz nicht mehr herangezogen werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1981 06 29

Schemer
Berichterstatter

Prechtl
Obmann

%

Bundesgesetz vom XXXX, mit dem kraftfahrrechtliche Vorschriften geändert werden (5. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 66 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 615/1977, wird wie folgt geändert:

(1) Im Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Trunkenheit“ eingefügt „oder einen durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand“.

(2) Im Abs. 2 hat die lit. c zu lauten:

„c) eine strafbare Handlung gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder gemäß § 12 Suchtgiftgesetz 1951 oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;“

(3) Im Abs. 2 hat die lit. e zu lauten:

„e) aa) wiederholt ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, ohne hiebei einen Verkehrsunfall verschuldet zu haben,

bb) ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, wobei er einen Verkehrsunfall verschuldet hat;“

(4) Im Abs. 2 wird als ein neuer zweiter Satz angefügt:

„Die in lit. a, e sublit. aa und h angeführten strafbaren Handlungen gelten auch dann als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, wenn sie schon einmal zur Begründung der Feststellung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen wurden.“

Artikel II

Art. VI Abs. 2 der 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 615/1977, wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitung der lit. c hat zu lauten:

„c) mit 1. Jänner 1981 Art. I Z 30 (§ 6) über die Bremsen, ausgenommen § 6 Abs. 12 a und ausgenommen hinsichtlich der Allradbremse (§ 6 Abs. 3 und Abs. 10 a) für“

(2) Am Ende der lit. m wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit. n angefügt:

„n) mit 1. Jänner 1983 Art. I Z 30 (§ 6 Abs. 12 a) über die Bremsanlage von Anhängern.“

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.